

I. Vorbericht – Allgemeiner Teil

Das Rechnungswesen der Gemeinde Amstetten wurde zum 1.1.2011 auf das neue doppelte Haushaltsrecht umgestellt. Der Haushaltsplan 2012 ist demzufolge der zweite Haushalt, der im neuen Recht aufgestellt wird. Im Vorjahresvergleich kann nur der Nachtrag 2011 herangezogen werden, der Rechnungsabschluss 2010 wurde noch kameral erstellt.

1. Ziele

Hauptziele der Fortentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) sind:

- Die Verwaltungssteuerung soll nicht mehr nur mittels pauschaler Zuweisungen von Finanz- und Sachmitteln sowie Personal (Inputsteuerung) erfolgen, sondern sich verstärkt an konkret definierten und im Haushaltsplan vorgegebenen Zielen sowie am Ergebnis der zu erbringenden Leistungen (Produkte) orientieren (Outputsteuerung).
- Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung (vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept)
- Wechsel vom kameralen zum doppelten Rechnungsstil

Das NKHR trägt insbesondere dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung. Der Ressourcenverbrauch einer Generation soll auch durch diese Generation selbst erwirtschaftet werden. Das NKHR schafft die nötige Transparenz über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch bzw. die Substanzerhaltung, indem auch der Werteverzehr von Vermögen in Form von Abschreibungen und in der laufenden Periode verursachte aber erst künftig zu erbringende Verpflichtungen in Form von Rückstellungen berücksichtigt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz zur Reform des Gemeindefinanzrechts wurde am 22.04.2009 verabschiedet, im Anschluss daran sind auch Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung überarbeitet und angepasst worden. In verschiedenen Arbeitsgruppen, an denen Land, Gemeindeprüfungsanstalt, die kommunalen Landesverbände und die Rechenzentren beteiligt sind, wurde an der verwaltungsmässigen Umsetzung bis hin zu Buchungsbeispielen gearbeitet und den Gemeinden im Internet zur Verfügung gestellt.

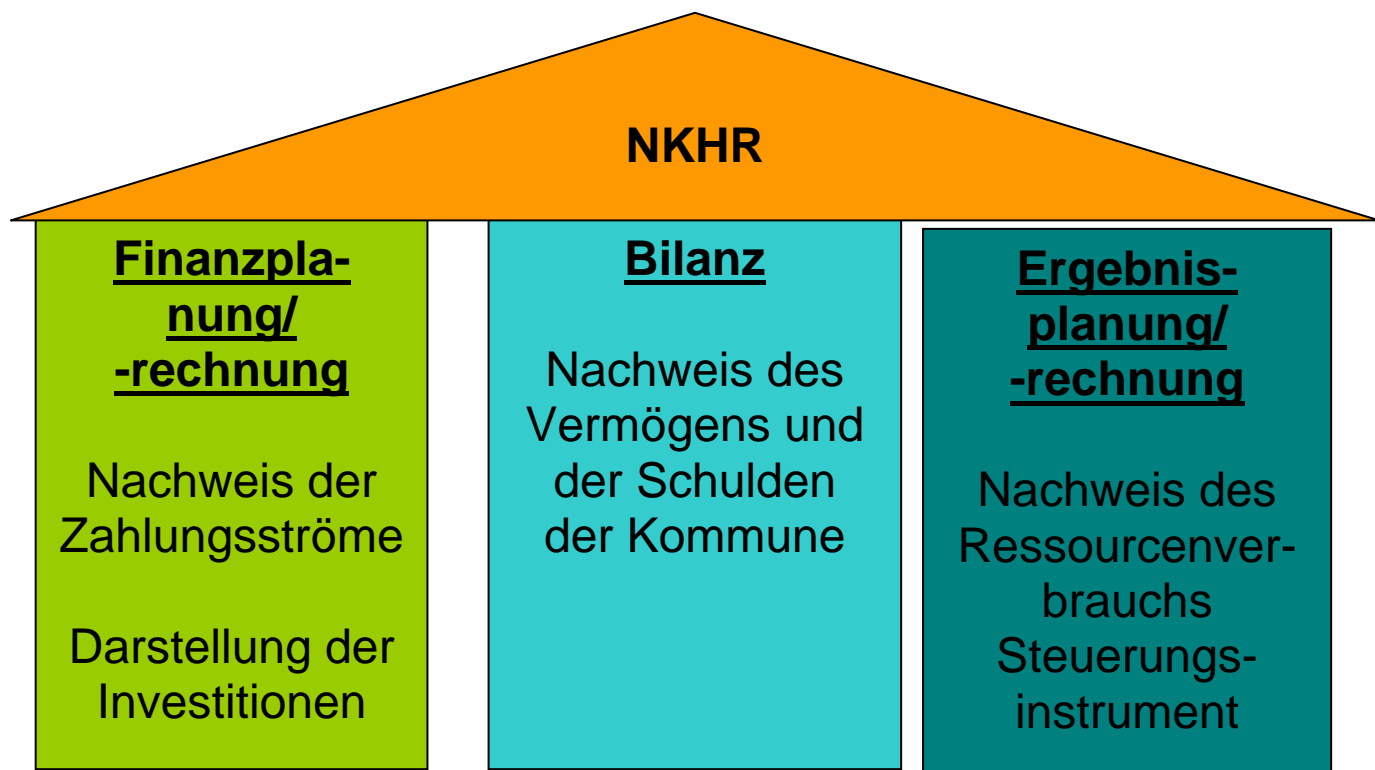
3. Wie funktioniert das NKHR

Das NKHR basiert für die Planung, die Bewirtschaftung und den Abschluss auf einer integrierten 3-Komponenten-Verbundrechnung:

- Der Ergebnishaushalt / die Ergebnisrechnung. Das Ressourcenverbrauchskonzept wird dadurch umgesetzt, dass im NKHR zur Planung bzw. zur Messung des Ressourcenverbrauchs eine Ergebnisrechnung eingeführt wird. Sie entspricht weitgehend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, enthält also alle Aufwendungen und Erträge und zeigt damit die Quellen des Ressourcenaufkommens und die Ursachen des Ressourcenverbrauchs. Das Jahresergebnis stellt eine Vermögensmehrung (Überschuss) oder -minderung (Fehlbetrag) dar.
- Der Finanzhaushalt / die Finanzrechnung ist eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der Kapitalflussrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Sie dient der Liquiditätsbetrachtung und enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Periode. Die Finanzrechnung ist

also eine Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung, die Einblick in die Finanzlage gibt durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahmen und Tilgungen).

- Die Vermögensrechnung / Bilanz dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Kommune zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert. Die Bilanz hat die Funktion eines Wertespeichers. Die Aktivseite repräsentiert die Gesamtheit des (bilanzierungsfähigen) Vermögens der Kommune, die Passivseite die Summe der Zahlungsansprüche Dritter (Verbindlichkeiten) einschließlich der Rückstellungen (z.B. für künftige Pensionszahlungen) sowie das Eigenkapital (in der GemHVO als Basiskapital bezeichnet) und die Rücklagen als Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Diese Informationen sind vor allem im Zeitablauf von Interesse.



4. Struktur und Bestandteile des HH-Plans (§§ 1 – 9 GemHVO)

Der Haushaltsplan besteht aus

- Gesamthaushalt
 - Teilhaushalten
 - Stellenplan
- sowie der Haushaltssatzung

Dem Haushaltsplan sind gem. § 1 Abs. 3 GemHVO beizufügen:

- Vorbericht
- Finanzplan mit Investitionsprogramm
- ggf. ein Haushaltssicherungskonzept
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden
- der letzte Gesamtabchluss
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen
- Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Beteiligungen an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage
- Übersicht über die Budgets

4.1 Der Gesamthaushalt beinhaltet

- den Ergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen)
- den Finanzhaushalt (Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen)
- je eine Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts und der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts.

4.1.1 Der Ergebnishaushalt

Im Mittelpunkt der Haushaltsplanung und der finanzwirtschaftlichen Steuerung steht der Ergebnishaushalt, der alle Ressourcenverbräuche (=Aufwendungen) und Ressourcenaufkommen (=Erträge) vollständig und periodengerecht darstellt. Vollständig bedeutet, dass neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen des laufenden Betriebs vor allem die bilanziellen Abschreibungen und die erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z.B. für Pensionszahlungen) erfasst werden. Für Investitionsmaßnahmen erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse werden künftig passiviert und analog zu den Abschreibungen jährlich als Ertragszuschüsse ergebniswirksam aufgelöst. Periodengerechte Abgrenzung bedeutet, dass es nicht auf den Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit, sondern auf den Zeitpunkt der Verursachung des Ressourcenverbrauchs durch die Leistungserstellung ankommt.

4.1.2 Der Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt erfolgt die Planung der Einzahlungen und Auszahlungen. Der Finanzhaushalt ist u.a. Ermächtigungsgrundlage für die bisher im Vermögenshaushalt veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen. Der Finanzhaushalt dient auch der Finanzierungsplanung, da er die Finanzierung der Investitionen aus dem Cash-Flow, die ggf. erforderlichen Kreditaufnahmen und die Tilgung von Krediten ausweist. Unter Einbeziehung des Zahlungsmittelbestandes zu Beginn des Haushaltsjahres lässt sich erkennen, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln verändert bzw. ob und wie es der Kommune gelingt, die notwendige Liquidität zu erwirtschaften.

4.2 Teilhaushalte

Gemäß § 4 Gemeindehaushaltsverordnung ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern, diese Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Nach Ansicht der Verwaltung ist diese Regelung vor allem bei größeren Einheiten mit verschiedenen Geschäftskreisen sinnvoll. Die Gemeinde Amstetten sich deshalb auf das Mindestmaß von 2 Teilhaushalten, nämlich Allgemein und Finanzierungshaushalt beschränkt.

4.3 Haushaltsausgleich

Die ordentlichen Erträge sind den ordentlichen Aufwendungen gegenüber zu stellen. Ist dieser Saldo positiv, bleibt die Substanz der Gemeinde erhalten. Wenn durch Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis der Vorjahre Rücklagen bestehen, können diese zum Ausgleich verwendet werden. Nachdem dies nicht immer der Fall sein wird, sieht § 24 GemHVO ein mehrstufiges Ausgleichskonzept vor, das in letzter Konsequenz zu einer Reduzierung des Basiskapitals (Eigenkapital) führt.

Während der Übergangszeit, bis alle Gemeinden umgestellt haben, darf ein negatives Ergebnis mit dem Basiskapital verrechnet werden. Gleichwohl zeigt das negative Ergebnis aber auch aus, dass die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

5 Umsetzung in Amstetten

5.1 Konten

Wie bereits erwähnt, wurden in Amstetten 2 Teilhaushalte gebildet.

Gebucht wird auf Produktsachkonten oder Auftragsachkonten.

Das Produktsachkonto besteht aus dem Produkt und dem Sachkonto

| | |
|-----------|-----------------------------------|
| Beispiel: | 11.10.4271000 |
| Produkt | 11.10 Steuerung, Führungsaufgaben |
| Sachkonto | 4271000 Repräsentation Ehrungen |

Investitionen werden im Finanzplan geplant. Hier werden einem Produkt Aufträge und diesen Auftragsachkonten zugeordnet.

Beispiel

| | | |
|--|-----------|--------------------------------|
| Dem Produkt | 12.60 | Feuerwehr |
| Ist der Auftrag | I 1260000 | Feuerwehr allgemein zugeordnet |
| Innerhalb des Auftrags gibt es dann die Konten | 783100 | bewegliches Vermögen |
| | 787100 | Hochbau und |
| | 787200 | Tiefbau |
| | 787300 | sonstige Baumaßnahmen |

5.2 Deckungskreise/Budgets

Durch die Bildung von Deckungskreisen innerhalb der Produkte und Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis ergibt sich eine hohe Eigenverantwortung der Produktverantwortlichen. Zusammen mit dem Instrument der Übertragung nicht aufgebrauchter Mittel, die der Gemeinde rat bisher immer beschlossen hat, werden de facto Budgets gebildet.

Darüber hinaus werden die Personalaufwendungen in einem gesonderten Deckungskreis geführt.

Auch die Konten für die Beschaffung von beweglichem Vermögen über und unter 1.000 € sind innerhalb eines Produkts gegenseitig deckungsfähig.

5.4 weitere Erläuterungen

Weitere Erläuterungen finden Sie bei den Abschnitten Haushaltsüberblick, Teilhaushalte und Produkte.

6. Verfahrensmäßige Behandlung des Haushalts 2012

Der verfahrensmäßige Ablauf ist auf Seite 3 dargestellt. Der Haushaltsentwurf wurde auf Grundlage des geltenden Haushaltsrechts und der dazu ergangenen Hinweise aufgestellt.

7. Rechtscharakter

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung sind an die Ansätze gebunden.

Die Gemeindeordnung gestattet lediglich unter bestimmten Voraussetzungen, Ausgabenansätze zu überschreiben oder Ausgaben zu leisten, für die der Haushaltsplan keinen Ansatz enthält (über- oder außerplanmäßige Ausgaben). Die Hauptsatzung regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.